

Kinderreisepass (Stand 01.02.2021)

- Die Gültigkeit eines Kinderreisepasses beträgt **1 Jahr (neu seit 01.01.2021)**. Eine Verlängerung ist bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich. Kinderreisepässe können nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht mehr verlängert werden. Eine nachträgliche Einfügung eines aktuellen Lichtbildes ist **nur** möglich, solange der Kinderreisepass **noch nicht abgelaufen** ist.
- Der Kinderpass muss – **unabhängig vom Alter** – mit einem biometrietauglichen Lichtbild versehen sein. Bei Kindern unter 6 Jahren sind auch Abweichungen von einigen Anforderungen zulässig.
- Vor der Vollendung des 12. Lebensjahres kann für Kinder auch ein Personalausweis bzw. ein Reisepass ausgestellt werden. Dies ist vom jeweiligen Reiseziel abhängig. Bei jeder Auslandsreise ist man - **unabhängig vom Alter** - verpflichtet, ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen.

Voraussetzung:

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- **Die persönliche Vorsprache des Kindes (auch Säuglinge) ist bei Antragstellung bzw. einer Verlängerung des Kinderreisepasses zwingend erforderlich. Kinder ab dem 10. Lebensjahr müssen eine Unterschrift leisten.**

Kosten (ec-Kartenzahlung im Passamt möglich):

- Neuausstellung: 13.-- €
- Verlängerung/Lichtbildaktualisierung: 6.-- €

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- Ein **neues** biometrisches Passfoto (dieses darf nicht älter als max. 1 Jahr sein)
- Zustimmungserklärung beider Eltern (falls erforderlich)
- Personalausweis oder Reisepass des/der Sorgeberechtigten
- Bisheriges Dokument des Kindes (falls vorhanden)
- Gegebenenfalls sind bei Antragstellung weitere Unterlagen (wie z.B. Nachweise über die deutsche Staatsangehörigkeit oder Sorgerechtsbeschlüsse bei Kindern und Jugendlichen) vorzulegen.

Weitere Hinweise:

- Bei Kindern aus getrennter oder geschiedener Ehe, bei denen in der Regel die gemeinsame, elterliche Sorge bei beiden Eltern bestehen bleibt, kann **nur** derjenige Elternteil den Kinderreisepass beantragen, bei dem das Kind länger als 6 Monate mit Hauptwohnung gemeldet ist und kein Nebenwohnsitz bei dem anderen Elternteil besteht. Nach dieser Frist und nach Prüfung der Meldeverhältnisse ist davon auszugehen, dass der andere Elternteil der Aufenthaltsbestimmung zustimmt.
- Bei Kindern unverheirateter Mütter, die keine Erklärung zur gemeinsamen Sorge abgegeben haben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.
- Mit schriftlicher Zustimmung kann auch nur ein Elternteil den Kinderreisepass beantragen. Dazu benötigen wir eine schriftliche „**Zustimmungserklärung**“ und beide Ausweise der Eltern zur Unterschriftskontrolle.
- Die „**Zustimmungserklärung für Kinder und Jugendliche**“ finden Sie unter der Rubrik „Formulare“ unter www.germering.de

Namensänderung:

- Eine Namensänderung (z.B. durch Namenserteilung) führt automatisch zur **Ungültigkeit** des Kinderreisepasses. Unter Vorlage einer neuen Geburtsurkunde kann ein neuer Kinderreisepass erstellt werden. Auch hierzu ist wieder ein neues, aktuelles Lichtbild erforderlich.

USA-Reisende:

- Bei Reisen in die USA ist die Ausstellung eines elektronischen Reisepasses (e-Pass) auch für Kinder und Kleinkinder erforderlich.

Besonderheiten:

- Weitere Einzelheiten zu Einreise- und Visabestimmungen finden Sie unter

www.auswaertiges-amt.de

- Die Foto-Mustertafel ist unter www.bundesdruckerei.de einzusehen.